

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2003 Nr. 2 01.12.2003	<b>6.73.05</b> <b>Nr. 4</b>
<b>Mitteilungen</b>			
GKL / FB 05 23.11.2000 § 55 Abs. 2 HHG	6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 73.05 Lehramt an Gymnasien – Unterrichtsfach Portugiesisch		

	<i>GKL / FB 05</i>	<i>Bekanntmachung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>StudienO</i>	23.11.2000	28.11.2001	Nr. 51 - 17.12.2001	4572

## STUDIENORDNUNG

### der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Unterrichtsfach Portugiesisch im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

**vom 23. November 2000**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 13. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 993) und in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (GVBl. I S. 481), erlässt die Gemeinsame Kommission Lehramtsstudiengänge nach Anhörung des Fachbereiches 05 Sprache, Literatur, Kultur die folgende Studienordnung.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien besteht aus dem Studium von zwei Unterrichtsfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Unterrichtsfach Portugiesisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auf

der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995, der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Studierenden an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.12.1967 (ABl. 1968 S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

GKL/FB 05 23.11.2000	StudienO Unterrichtsfach Portugiesisch	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.73.05/Nr. 4</b>	S. 2
-------------------------	---	------------------------	----------------	----------------------	------

## § 2 Beginn des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Portugiesisch kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Studierenden ohne Vorkenntnisse in der portugiesischen Sprache wird empfohlen, das Studium aufgrund des turnusmäßigen Lehrangebots im Wintersemester zu beginnen.

## § 3 Dauer des Studiums

Der Fachbereich 05 Sprache, Literatur, Kultur schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der vorhandenen Hausmittel die Voraussetzung dafür, dass die Studierenden unter Berücksichtigung der übrigen Ausbildungsteile nach vier Semestern die Zwischenprüfung abschließen und sich nach weiteren vier Semestern zur Ersten Staatsprüfung melden können.

## § 4 Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Unterrichtsfaches Portugiesisch Lateinkenntnisse. Die Sprachkenntnisse sollen gemäß § 33 Abs. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter bei Studienbeginn vorhanden sein oder müssen in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Die Lateinkenntnisse nach Abs. 1 werden nachgewiesen durch:

- a) das Latinum nach Maßgabe der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 1998 S. 394) oder
- b) das Ablegen von Prüfungen nach Maßgabe der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 3. September 1981 (ABl. 1981 S. 643).

## § 5 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Portugiesisch soll die für die Ausübung eines Lehramtes an Gymnasien erforderlichen fachlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(2) Das Studium soll auf Grundlage der sicheren Kenntnis der portugiesischen Sprache eine angemessene Vertrautheit mit den literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und landeskundlichen Aspekten des Portugiesischen vermitteln.

## § 6 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Portugiesisch umfasst 70 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 8 SWS.

GKL/FB 05 23.11.2000	StudienO Unterrichtsfach Portugiesisch	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.73.05/Nr. 4</b>	S. 3
-------------------------	---	------------------------	----------------	----------------------	------

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und einem Umfang von 36 Semesterwochenstunden (SWS),
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 28 SWS,
3. das Schulpraktikum im Grund- oder Hauptstudium mit einem Umfang von 6 SWS.

Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

### 1. Fachwissenschaftlicher Bereich

#### 1.1 Sprachwissenschaft

- Einführung in die Sprachwissenschaft für Studierende der Romanistik (Vorlesung) 2 SWS
- Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft (Übung) 2 SWS
- Proseminar oder wiss. Übung zur portugiesischen Sprachwissenschaft 2 SWS

#### 1.2 Literaturwissenschaft

- Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft 2 SWS
- Proseminar oder wiss. Übung zur portugiesischen Literaturwissenschaft 2 SWS
- Vorlesung zur allgemeinen oder einer romanischen Literaturwissenschaft 2 SWS

#### 1.3 Sprach- oder Literaturwissenschaft

- Proseminar oder wiss. Übung zur portugiesischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Eines der Proseminare oder eine der wiss. Übungen kann auch im Hauptstudium belegt werden.

#### 1.4 Landeskunde

- Landeskunde I 2 SWS

### 2. Fachdidaktischer Bereich

- Einführungskurs Fachdidaktik 2 SWS
- Proseminar Fachdidaktik 2 SWS

### 3. Fachpraktischer Bereich

- Portugiesisch für Anfänger 4 SWS
- Portugiesisch für Fortgeschrittene 4 SWS
- Übung zur Grammatik und zur Aussprache des Portugiesischen (für Anfänger) 2 SWS
- Übersetzung Portugiesisch-Deutsch I 2 SWS
- Übersetzung Deutsch-Portugiesisch I 2 SWS
- Grammatik 2 SWS

GKL/FB 05 23.11.2000	StudienO Unterrichtsfach Portugiesisch	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.73.05/Nr. 4</b>	S. 4
-------------------------	---	------------------------	----------------	----------------------	------

(4) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

### 1. Fachwissenschaftlicher Bereich

#### 1.1 Sprachwissenschaft

- Hauptseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft  
2 SWS
- Hauptseminar, wiss. Übung oder Vorlesung zur portugiesischen Sprachwissenschaft  
2 SWS
- Vorlesung zu einer romanischen Sprachwissenschaft  
2 SWS

#### 1.2 Literaturwissenschaft

- Hauptseminar zur portugiesischen Literaturwissenschaft  
2 SWS
- Hauptseminar, wiss. Übung oder Vorlesung zur portugiesischen Literaturwissenschaft  
2 SWS
- Vorlesung zur allgemeinen oder einer romanischen Literaturwissenschaft  
2 SWS

#### 1.3 Landeskunde

- Landeskunde II  
2 SWS

### 2. Fachdidaktischer Bereich

- Vorlesung Fachdidaktik  
2 SWS
- Hauptseminar Fachdidaktik  
2 SWS

### 3. Fachpraktischer Bereich

- Übersetzung  
Deutsch-Portugiesisch II  
2 SWS
- Übersetzung  
Deutsch-Portugiesisch III  
2 SWS
- Expressão Escrita I  
2 SWS
- Expressão Escrita II  
2 SWS
- Grammatik  
2 SWS

(5) Darüber hinaus nehmen die Studierenden am Schulpraktikum teil. Näheres hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Studiennachweise

(1) Während des Grundstudiums sind als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise/LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis/TN) zu erwerben:

#### 1. Fachwissenschaftlicher Bereich

Leistungsnachweise:

- Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft
- Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft
- Landeskunde I

GKL/FB 05 23.11.2000	StudienO Unterrichtsfach Portugiesisch	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.73.05/Nr. 4</b>	S. 5
-------------------------	---	------------------------	----------------	----------------------	------

Teilnahmenachweis:

- Proseminar oder wiss. Übung zur portugiesischen Sprachwissenschaft
- Proseminar oder wiss. Übung zur portugiesischen Literaturwissenschaft

Der Teilnahmenachweis für eine dieser Lehrveranstaltungen kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

## 2. Fachpraktischer Bereich

Leistungsnachweise:

- Portugiesisch für Fortgeschrittene
- Übersetzung  
Deutsch-Portugiesisch I

Teilnahmenachweis:

- Übersetzung  
Portugiesisch-Deutsch I

(2) Während des Hauptstudiums sind als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise/LN) und über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise/TN) zu erwerben:

### 1. Fachwissenschaftlicher Bereich

Leistungsnachweise:

- Hauptseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft
- Hauptseminar zur portugiesischen Literaturwissenschaft

Teilnahmenachweis:

- Landeskunde II

## 2. Fachpraktischer Bereich

Leistungsnachweis:

- Übersetzung  
Deutsch-Portugiesisch III

Teilnahmenachweis:

- Expressão Escrita II

## 3. Fachdidaktischer Bereich

Leistungsnachweis:

- Hauptseminar Fachdidaktik

(3) Die Leistungsnachweise werden von den Lehrenden nach Maßgabe der Regelungen des Instituts für Romanische Philologie ausgestellt. Sie beruhen auf aktiver Teilnahme und einer schriftlichen Leistung (Klausur oder Referat/Hausarbeit). Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird den Studierenden mitgeteilt, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(4) Darüber hinaus ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums zu erwerben.

## § 8

### Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Beauftragten des Instituts für Romanische Philologie zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere zum Studienbeginn sowie im Falle eines Studiengang- oder Studienortwechsels in Anspruch genommen werden.

GKL/FB 05 23.11.2000	StudienO Unterrichtsfach Portugiesisch	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.73.05/ Nr. 4</b>	S. 6
-------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Gießen, 30. Oktober 2001

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Prof. Dr. H. Neumann

Vorsitzender der Gemeinsamen  
Kommission Lehramtsstudiengänge

**Anlage**

**Studienplan** Unterrichtsfach Portugiesisch

Grundstudium (Semester 1 bis 4)

<b>Fach- wissen- schaft</b>	<b>Literaturwissenschaft</b>	
	• Einführung in die port. Literaturwissenschaft ( <b>LN</b> )	2 SWS
	• Proseminar oder wiss. Übung zur portugiesischen Lit.wiss. ( <b>TN</b> )	2 SWS
	• Vorlesung zur allg. oder einer romanischen Literaturwissenschaft	2 SWS
		6 SWS
<b>Fach- wissen- schaft</b>	<b>Sprachwissenschaft</b>	
	• Einführung in die Sprachwiss. für Studierende der Romanistik (Vorlesung)	2 SWS
	• Einführung in die port. Sprachwissenschaft (Übung) ( <b>LN</b> )	2 SWS
	• Proseminar oder wiss. Übung zur portugiesischen Sprachwissenschaft ( <b>TN</b> )	2 SWS
		6 SWS
<b>Fach- wissen- schaft</b>	<b>Sprach- oder Literaturwissenschaft</b>	
	• Proseminar od. wiss. Übung zur portugiesischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	2 SWS
<b>Fach- didaktik</b>	<b>Landeskunde</b>	
	• Landeskunde I ( <b>LN</b> )	2 SWS
<b>Fach- didaktik</b>	• Einführungskurs Fachdidaktik	2 SWS
	• Proseminar Fachdidaktik	2 SWS
		4 SWS

GKL/FB 05 23.11.2000	StudienO Unterrichtsfach Portugiesisch	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.73.05/ Nr. 4</b>	S. 7
-------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

<b>Fach- praxis</b>	• Portugiesisch für Anfänger	4 SWS
	• Portugiesisch für Fortgeschrittene (LN)	4 SWS
	• Übung zur Grammatik und Aussprache des Port. (für Anfänger)	2 SWS
	• Übersetzung Port.-Deutsch I (TN)	2 SWS
	• Übersetzung Deutsch-Portugiesisch I (LN)	2 SWS
	• Grammatik	2 SWS
		<hr/> 18 SWS

Hauptstudium (Semester 5 bis 8)

<b>Fach- wissen- schaft</b>	<b>Literaturwissenschaft</b>	
	• Hauptseminar port. Literaturwissenschaft (LN)	2 SWS
	• Hauptseminar, wiss. Übung oder Vorlesung zur port. Literaturwissenschaft	2 SWS
	• Vorlesungen zur allg. oder einer romanischen Literaturwissenschaft	2 SWS
		<hr/> 6 SWS
	<b>Sprachwissenschaft</b>	
	• Hauptseminar port. Sprachwissenschaft (LN)	2 SWS
	• Hauptseminar, wiss. Übung oder Vorlesung zur port. Sprachwissenschaft	2 SWS
	• Vorlesung zu einer romanischen Sprachwissenschaft	2 SWS
	<hr/> 6 SWS	
<b>Fach- didaktik</b>	<b>Landeskunde</b>	
	• Landeskunde II (TN)	2 SWS
<b>Fach- didaktik</b>	• Vorlesung Fachdidaktik	2 SWS
	• Hauptseminar Fachdidaktik (LN)	2 SWS
	<hr/> 4 SWS	
<b>Fach- praxis</b>	• Übersetzung Deutsch-Portug. II	2 SWS
	• Übersetzung Deutsch-Port. III (LN)	2 SWS
	• Expressão Escrita I	2 SWS
	• Expressão Escrita II (TN)	2 SWS
	• Grammatik	2 SWS
	<hr/> 10 SWS	